

# **BGer 1B\_642/2022 vom 13. Februar 2023**

Bundesgericht, 2023-02-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_642\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_642_2022)

FR: TF 1B\_642/2022 du 13 février 2023

IT: TF 1B\_642/2022 del 13 febbraio 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Vor dem Bezirksgericht Visp ist ein Strafverfahren gegen A. \_\_\_\_\_ wegen Verstössen gegen das Waffengesetz und Verleumdung hängig; die Anklage beantragt eine Verurteilung zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen und einer Busse von Fr. 1'900.--.

Am 28. Oktober 2022 wies das Bezirksgericht das Gesuch von A. \_\_\_\_\_ um Bestellung einer amtlichen Verteidigung ab. Die von ihm dagegen erhobene Beschwerde wies das Kantonsgericht des Kantons Wallis am 16. Dezember 2022 ab.

Mit Eingabe vom 23. Dezember 2022 erhebt A. \_\_\_\_\_ Beschwerde gegen diese Verfügung des Kantonsgerichts mit dem sinn gemässen Antrag, sie aufzuheben.

Mit drei weiteren Eingaben vom 9. und vom 16. Januar sowie vom 1. Februar 2023 bekräftigt A. \_\_\_\_\_ seinen Standpunkt und ersucht das Bundesgericht, die Vorladung für die Hauptverhandlung vor Bezirksgericht Visp vom 10. Februar 2023 zu annullieren.

Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

### **E. 2**

Da das Bezirksgericht die auf den 10. Februar 2023 angesetzte Hauptverhandlung abtitiert hat, erübrigen sich weitere Ausführungen zum Antrag, sie zu annullieren.

### **E. 3**

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid in einer strafrechtlichen Angelegenheit. Dagegen steht die Beschwerde nach Art. 78 ff. BGG offen. Es ist allerdings Sache des Beschwerdeführers, sowohl darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, soweit das nicht offensichtlich ist ( Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.1; 353 E. 1), als auch, dass der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzt ( BGE 135 III 127 E. 1.6; 134 II 244 E. 2.1 und 2.2; je mit Hinweisen).

Der Beschwerdeführer setzt sich mit dem angefochtenen Entscheid nicht sachbezogen auseinander. Seine nach eigenen Angaben auf der Gematrie - laut Wikipedia und Meyers Enzyklopädischem Lexikon eine v.a. von den Kabbalisten seit dem Mittelalter angewandte Technik der Interpretation von Worten durch Zahlen - beruhende "Beweisführung" widerspricht der juristischen Logik und ist damit von vornherein nicht geeignet nachzuweisen, dass der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Das ist auch nicht ersichtlich. Auf die Beschwerde ist wegen Verletzung der Begründungspflicht nicht einzutreten, wobei auf die Erhebung von Kosten ausnahmsweise verzichtet werden kann.

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.